



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom **26. März 2015**

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion	
	Amt für Verkehr
Planverwaltung	
PBG	
Buchs	0083-0047

5090

Gemeinde Buchs

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Bahnhofstrasse Süd, Abschnitt Furttalstrasse bis Bahnhofplatz

Baulinien. Der Gemeinderat Buchs hat mit Beschluss vom 9. März 2015 an der Bahnhofstrasse Süd, Abschnitt Furttalstrasse bis Bahnhofplatz, die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 2367/1973, 5057/1979, 1686/1983 und BDV Nr. 2369/1979 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Niveaulinien sind keine betroffen.

Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 9. März 2015 vom Gemeinderat Buchs beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Bahnhofstrasse Süd, Abschnitt Furttalstrasse bis Bahnhofplatz, wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Genehmigungsentscheid ist gemäss § 5 Abs. 3 PBG von der Gemeinde Buchs zusammen mit dem Gemeinderatsbeschluss zu veröffentlichen und aufzulegen.
- III. Der Gemeinderat Buchs wird eingeladen, dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss und Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- IV. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen kann gegen diese Verfügung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Verfügungskopie an:
AFV, Bauen an Staatsstrassen (1-fach)

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr